

Az.: 4 A 12/14
1 K 549/13

Beglaubigte
Abschrift



Verkündet
am 07.07.2015

Die Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle
gez.: Gentsch

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Frau Oberbürgermeisterin
der Stadt

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

beigeladen:

1. Herr
2. Frau

3. Herr

prozessbevollmächtigt zu 2. und 3.:

wegen

Auskunftsanspruchs
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Juli 2015

am 7. Juli 2015

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 6. November 2013 - 1 K 549/13 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 2. und 3.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Berufung richtet sich gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 6. November 2013 - 1 K 549/13 -, mit dem eine Klage auf Verurteilung der Beklagten, dem Kläger Auskunft über die Höhe und die variablen Bestandteile des Gehaltes der Beigeladenen zu 1. bis 3. zum 1. Januar 2010 und 1. Januar 2011 zu erteilen, abgewiesen wurde.
- 2 Der Kläger ist Mitglied des Rates der Stadt C..... Mit Schreiben vom 12. April 2011 stellte er zu dem Thema „Personalfluktuations in der Leitungsebene städtischer Unternehmen“ u. a. folgende Stadtratsanfrage: „Welches Gehalt und welche variablen Gehaltsbestandteile beziehen die Geschäftsführer der städtischen Unternehmen und der Unternehmen mit städtischer Beteiligung? (Bitte

einzelnen nach Stand 1.1.10 und 1.1.11 aufschlüsseln.)“ Die Stadt C....., vertreten durch den Bürgermeister N....., antwortete hierauf mit Schreiben vom 6. Mai 2011 wie folgt: „Die gewünschten Angaben kann ich Ihnen im Hinblick auf die geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben nicht zur Verfügung stellen.“

- 3 Der Kläger erhob am 1. November 2011 Klage vor dem Verwaltungsgericht - 1 K 1184/11 - mit dem Antrag, die Beklagte zu verurteilen, ihm Auskunft über die Höhe und die variablen Bestandteile des Gehaltes der Geschäftsführer der städtischen Unternehmen und der Unternehmen mit städtischer Beteiligung zum Stand 1. Januar 2010 und 1. Januar 2011 zu erteilen. Mit Schriftsatz vom 5. April 2013 bezeichnete er 49 Unternehmen und Einzelbetriebe, auf die sich sein Auskunftersuchen bezog; hierzu gehörten auch die Unternehmen der Beigeladenen zu 1. bis 3. Hinsichtlich sechzehn dieser Unternehmen und Einzelbetriebe nahm er seine Klage zurück. Das Verwaltungsgericht trennte mit Beschluss vom 26. Juni 2013 die Klage auf Auskunftserteilung für die Beigeladenen zu 1. bis 3. ab und führte sie als selbständiges Verfahren - 1 K 549/13 - fort.
- 4 Mit Urteil vom 6. November 2013 - 1 K 549/13 - wies das Verwaltungsgericht die Klage ab. Sie sei unbegründet, weil dem Kläger kein Anspruch auf Beantwortung seiner Frage nach dem Gehalt der Beigeladenen zu 1. bis 3. aus § 28 SächsGemO zustehe. Im Zeitpunkt der Abfassung des Antwortschreibens am 6. Mai 2011 habe es an einer auf einen konkreten Lebenssachverhalt bezogenen Ratsanfrage gefehlt. Es sei weder dargetan noch ansatzweise ersichtlich, dass seinerzeit bei den Unternehmen der Beigeladenen zu 1. bis 3. eine unter Umständen der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben abträgliche Personalsituation eingetreten oder zu erwarten gewesen sei. Auch mit dem Ansinnen, feststellen zu wollen, ob das Gehalt der Geschäftsführer städtischer Unternehmen im Vergleich zu anderen Amtsträgern zu hoch bemessen sei, wäre die Frage mangels konkreter Anknüpfungstatsachen ins Blaue hinein gerichtet.
- 5 Das Urteil wurde dem Kläger am 4. Dezember 2013 zugestellt. Dieser hat die vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung am 2. Januar 2014 eingelegt und am 3. Februar 2014 begründet. Für seine Ratsanfrage habe es einen konkreten Anlass gegeben wegen der Personalfluktuations beim .. (.....), beim..... und bei der .. GmbH (.....). Die anlassbezogene Frage

betreffe eine einzelne Angelegenheit. Auch stehe die Beantwortung der Frage im Zusammenhang mit den einem Gemeinderat obliegenden Aufgaben. Eine Differenzierung zwischen einzelner Angelegenheit und allen Angelegenheiten beschnitte den Kläger erheblich in der gewissenhaften Ausübung seines Mandates. Dem Kläger als Stadtrat stünden keine anderen Möglichkeiten für die Ausübung seiner Kontrollfunktion zur Verfügung.

6 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 6. November 2013 - 1 K 549/13 - zu ändern und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Auskunft über die Höhe und die variablen Bestandteile des Gehaltes der Beigeladenen zu 1. bis 3. zum Stand 1. Januar 2010 und 1. Januar 2011 zu erteilen.

7 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

8 Die Beklagte trägt vor, dass der vom Kläger angeführte konkrete Frageanlass nicht von Relevanz sei. Für die streitgegenständlichen Unternehmen fehle es an einem Bezug zu einem konkreten Lebenssachverhalt. Aus § 28 Abs. 6 SächsGemO gehe eindeutig hervor, dass der einzelne Gemeinderat nur einen Anspruch auf Auskunft über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde habe.

9 Der Beigeladene zu 1. hat keinen Antrag gestellt und nichts vorgetragen.

10 Die Beigeladenen zu 2. und 3. beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

11 Die Beigeladenen zu 2. und 3. halten die Berufung für unzulässig. Sie entspreche nicht den Anforderungen aus § 124a Abs. 3 Satz 4 VwGO. Der Kläger habe innerhalb der Begründungsfrist keinen Antrag gestellt und sich nicht mit den Gründen des angefochtenen Urteils auseinandergesetzt. Er habe lediglich seine Rechtsauffassung aus dem erstinstanzlichen Verfahren wiederholt. Zudem sei die Berufung unbegründet. Die Voraussetzungen des § 26 Abs. 6 SächsGemO seien nicht erfüllt, weil es sich bei den Gehaltsdaten der Geschäftsführer kommunaler Unternehmen nicht um einzelne

Angelegenheiten der Stadt C..... handle. Dem Kläger gehe es nicht um Einzelheiten zu einer bestimmten Sache im Stadtrat, sondern darum, sich einen von einer zur Entscheidung anstehenden konkreten Angelegenheit unabhängigen und übergreifenden Überblick zur Frage der Aufrechterhaltung kommunaler Unternehmen der Stadt C..... als selbständige Einheiten zu verschaffen. Dies könne er jedoch nicht mit der Kenntnis über punktuelle Gehälter einzelner Geschäftsführer erreichen, sondern nur durch umfassende Informationen in Gestalt einer Komplettschau über die privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen der Stadt C..... Nach § 28 Abs. 5 SächsGemO sei es aber nur einem Fünftel des Gemeinderates gestattet, umfassende Auskunft zu einem essentiellen Teilbereich der kommunalen Struktur zu verlangen. Zudem wirke sich die Höhe der Gehälter der Geschäftsführer kommunaler Unternehmen nicht bzw. nicht nachweisbar auf die Stadt C..... selbst aus. Bei den Gehaltsdaten handle es sich nicht um einen haushaltswirksamen Vorgang. Auch liege die Vereinbarung der Gehälter nicht in der Entscheidungskompetenz des Stadtrates. Die Beklagte oder andere Vertreter der Stadt übten ihre Befugnisse in der Gesellschafterversammlung nicht aufgrund von Beschlüssen des Stadtrates oder kraft Weisung aus.

- 12 Die Offenlegung der einzelnen Geschäftsführergehälter durch die Beklagte gegenüber dem Kläger verstoße gegen das Recht der Beigeladenen auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG und gegen § 4 Abs. 1 SächsDSG. Gegen die Erteilung der vom Kläger gewünschten Auskunft spreche ferner die Regelung des § 51a Abs. 1 und Abs. 2 GmbHG. Ebenso stehe § 286 Abs. 4 HGB einer Bekanntgabe der Gehaltsdaten an den Kläger entgegen. Der Kläger habe zudem sein Fragerecht missbraucht, indem er für seine Anfrage widersprechende Gründe genannt habe.
- 13 Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten des erstinstanzlichen Verfahrens und des Berufungsverfahrens sowie auf den Inhalt der beigezogenen Behördenakten verwiesen, die sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Die Berufung hat keinen Erfolg.

14

15 I. Zwar ist die Berufung zulässig. Der Begründungsschriftsatz vom 2. Februar 2014 entspricht den Anforderungen des § 124a Abs. 3 Satz 4 VwGO. Diese sind bereits dann erfüllt, wenn sich unter Heranziehung der Berufungsgründe der Berufungsantrag im Wege der Auslegung ermitteln lässt (Kopp/ Schenke, Kommentar zur VwGO, 19. Aufl., § 124a Rn. 32 m. w. N.). Dem Antragserfordernis ist genügt, wenn in der Berufungsbegründung hinreichend deutlich zum Ausdruck kommt, dass, in welchem Umfang und weshalb der Berufungsführer an der Durchführung des zugelassenen Berufungsverfahrens festhalten will (BVerwG, Beschl. v. 10. März 2011 - 2 B 37.10 -, juris Rn. 11; BVerwG, Beschl. v. 21. September 2011 - 3 B 56.11 -, juris Rn. 6). Der Kläger wendet sich ausdrücklich gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 6. November 2013. Auch wird aus seinem Vorbringen deutlich, dass er sein Klagebegehren vollumfänglich weiterverfolgt. In der Begründung wird ausgeführt, dass die Beklagte dem Kläger „zur Erteilung der Auskünfte bezüglich der Höhe der Geschäftsführergehälter verpflichtet“ sei. Auch hat sich der Kläger mit den Entscheidungsgründen des Urteils auseinandergesetzt, indem er vorträgt, dass es aus seiner Sicht einen konkreten Frageanlass gegeben habe und eine Differenzierung zwischen einzelner Angelegenheit und allen Angelegenheiten ihn in der gewissenhaften Ausübung seines Mandats erheblich beschnitte.

16 II. In der Sache hat die Berufung jedoch keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen.

17 1. Zwar ist die Klage zulässig. Sie ist als innerorganschaftlicher Rechtsstreit im Rahmen eines Kommunalverfassungsverstreits als allgemeine Leistungsklage statthaft (vgl. ThürOVG, Urt. v. 14. November 2013 - 3 KO 900/11 -, juris Rn. 33).

18 2. Die Klage ist jedoch unbegründet. Dem Kläger steht kein Anspruch auf Erteilung einer Auskunft über die Höhe der Gehälter der Beigeladenen zu 1. bis 3. zu.

19

Ein solcher Anspruch richtet sich nach § 28 Abs. 6 SächsGemO in der aktuellen Fassung. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Begründetheit der allgemeinen Leistungsklage ist der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung. Für die auf die

Erweiterung des Rechtskreises durch einen Realakt gerichtete Leistungsklage gelten dieselben Grundsätze wie für eine Verpflichtungsklage.

- 20 Nach § 28 Abs. 6 SächsGemO kann jeder Gemeinderat an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde richten, die binnen angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu beantworten sind. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung zu regeln.
- 21 a) Zwar handelt es sich bei den Gehältern und variablen Gehaltsbestandteilen um Angelegenheiten der Stadt C..... Insoweit kann dahinstehen, ob der Stadtrat über die Höhe der Gehälter selbst entscheiden oder der Beklagten entsprechende Weisungen erteilen kann. Das Fragerecht ist nicht auf Angelegenheiten beschränkt, die in die Entscheidungskompetenz des Gemeinderates fallen, sondern umfasst Angelegenheiten, für die die Gemeinde - unabhängig vom jeweiligen Entscheidungsträger - zuständig ist. Dies sind sämtliche Aufgaben der Gemeinde i. S. v. § 2 SächsGemO. Der Auskunftsanspruch eines Ratsmitglieds gegen den Bürgermeister erstreckt sich auch auf Angelegenheiten der Gemeinde, für deren Wahrnehmung sich diese einer GmbH bedient (NdsOVG, Urt. v. 3. Juni 2009 - 10 LC 217/07 -, juris Rn. 78). Die Frage nach der Vergütung von Geschäftsführern kommunaler Gesellschaften betrifft Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, nämlich der Organisation und Haushaltsführung der von der Gemeinde gegründeten Unternehmen zur Daseinsvorsorge (ThürOVG, Urt. v. 14. November 2013 - 3 KO 900/11 -, juris Rn. 53). Die Beigeladenen zu 1. bis 3. sind Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Nach den Gesellschaftsverträgen ist die Stadt C..... alleinige Gesellschafterin der GmbH C..... und der mbH; sie ist zusammen mit der mbH Gesellschafterin der GmbH.
- 22 Es kann dahinstehen, ob ein Informationsbedürfnis des einzelnen Gemeinderates im Hinblick auf Unternehmen der Gemeinde nur ausnahmsweise dann zu bejahen ist, wenn sich eine Angelegenheit des Unternehmens nachweisbar auf die Gemeinde auswirkt und damit zur Angelegenheit der Gemeinde selbst wird, was entweder eine Haushaltswirksamkeit des Vorgangs oder eine grundsätzliche - in der Entscheidungs-

hoheit des Gemeinderats liegende - Steuerungs- oder Kontrollfrage voraussetzt (so Sponer in: Sponer/ Jacob/ Musall, Kommunalverfassungsrecht Sachsen, § 28 SächsGemO Nr. 5). Dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck des § 28 Abs. 6 Satz 1 SächsGemO lässt sich eine solche Beschränkung nicht entnehmen. Auch wenn formell zwischen der Gemeinde und der privatrechtlichen Gesellschaft zu unterscheiden ist, ändert dies nichts an dem kommunalen Charakter der zu erfüllenden Aufgabe. Selbst wenn man dieser Auffassung jedoch folgt, wäre ein Informationsbedürfnis gegeben, weil der Höhe der Gehälter der Geschäftsführer eine Bedeutung für die Entscheidung zukommt, ob es bei der Aufgabenerfüllung in Form einer privatrechtlichen Gesellschaft i. S. v. § 96 SächsGemO auch in Zukunft bleiben soll. Dies ist eine grundsätzliche Steuerungsfrage.

- 23 b) Die Beklagte ist zur Beantwortung der Frage imstande. Der Auskunftsanspruch gegenüber dem Bürgermeister kann sich nur auf von ihm in seiner amtlichen Funktion als Leiter der Gemeindeverwaltung oder als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde erlangtes oder in zumutbarer Weise erlangbares Wissen beziehen (ThürOVG, Urt. v. 14. November 2013 - 3 KO 900/11 -, juris Rn. 51; NdsOVG, Urt. v. 3. Juni 2009 - 10 LC 217/07 -, juris Rn. 62; OVG LSA, Beschl. v. 31. Juli 2009 - 4 O 127/09 -, juris Rn. 25). Der Beklagten sind die Gehälter der Beigeladenen zu 1. bis 3. bekannt. Nach § 98 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO wird die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung durch den Bürgermeister vertreten. Die Gesellschafterversammlungen stimmen nach § 96a Abs. 1 Nr. 2c) SächsGemO i. V. m. den Festlegungen in den Gesellschaftsverträgen der Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung zu.
- 24 c) Ein Auskunftsanspruch des Klägers ist jedoch deshalb nicht gegeben, weil seine Frage nicht eine einzelne Angelegenheit i. S. v. § 28 Abs. 6 Satz 1 SächsGemO betrifft. Im Gegensatz zu § 28 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO, der einem Fünftel der Gemeinderäte einen Auskunftsanspruch für alle Angelegenheiten der Gemeinde einräumt, ist das Fragerecht des einzelnen Ratsmitglieds aus § 28 Abs. 6 Satz 1 SächsGemO auf einzelne Angelegenheiten beschränkt. Das Fragerecht umfasst nur einzelne, konkret bezeichnete Angelegenheiten bzw. zeitlich abgegrenzte und abgrenzbare Vorgänge (zur inhaltlich gleichen Regelung in § 24 Abs. 4 Satz 1 GemO Baden-Württemberg Bock in: Kunze/Bronner/Katz, Gemeindeordnung für Baden-Württemberg § 24 Rn. 28). Einzelne Angelegenheiten sind nur bestimmte Angelegen-

heiten, also solche, die sich auf einen konkreten Lebenssachverhalt beziehen (zur inhaltlich gleichen Regelung in § 24 Abs. 4 Satz 1 GemO Baden-Württemberg: VGHBW, Urt. v. 12. März 2001 - 1 S 785/00 -, juris Rn. 42). Der Stadtrat muss den Gegenstand seiner Anfrage konkretisieren. Nicht hinreichend ist dies beispielsweise dann geschehen, wenn die Anfrage ganz allgemein formuliert und darauf gerichtet ist, einen konkreten Lebenssachverhalt erst in Erfahrung zu bringen (VG Dresden, Urt. v. 19. März 2013 - 7 K 52/12 -, juris Rn. 24; Quecke/Schaffarzik in: Quecke/Schmid, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, § 28 Rn. 66).

- 25 ca) Die Beschränkung des Auskunftsrechts des einzelnen Ratsmitglieds auf einzelne Angelegenheiten der Gemeinde ist in § 28 Abs. 6 Satz 1 SächsGemO gesetzlich festgelegt. Hiergegen bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Ein Recht auf ein freies kommunalpolitisches Mandat ist weder im Grundgesetz noch in der Verfassung des Freistaates Sachsen vorgesehen. Auch ist nicht erkennbar, dass das einzelne Ratsmitglied durch die Eingrenzung des Auskunftsanspruchs derart in seinen Befugnissen beschnitten oder an der gewissenhaften Ausübung seines Mandates gehindert würde, dass das Recht auf kommunale Selbstverwaltung der Gemeinden aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 84 Abs. 1 SächsVerf beeinträchtigt wäre. Dem einzelnen Ratsmitglied bleibt weiterhin die Möglichkeit, andere Ratsmitglieder von der Wichtigkeit der erwünschten Auskunft zu überzeugen und bei Erreichen des Quorums eine Frage zu einer allgemeinen Angelegenheit nach § 28 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO zu stellen.
- 26 cb) Es ist nicht maßgeblich, ob die Gehälter der Beigeladenen zu 1. bis 3. als jeweils einzelne Angelegenheit zu qualifizieren sind, sondern ob die Frage des Klägers in dem Umfang, den sie ursprünglich einnahm, auf eine einzelne Angelegenheit gerichtet war. Die Anfrage vom 12. April 2011 wurde zunächst pauschal für alle städtischen Unternehmen und Unternehmen mit städtischer Beteiligung der Stadt C..... gestellt. Der Kläger hat im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht dann die einzelnen Unternehmen bezeichnet. Es sind insgesamt noch die Gehälter der Geschäftsführer von 33 Unternehmen streitgegenständlich; über die Frage nach den Gehältern der Beigeladenen zu 1. bis 3. hat das Verwaltungsgericht nach Abtrennung vorab entschieden. Dennoch steht diese Frage im Gesamtzusammenhang mit den übrigen 30 Unternehmen. Es geht dem Kläger darum, sich einen Überblick über die Höhe der Gehälter privater Unternehmen mit kommunaler Beteiligung zu verschaffen. Sein Prozessbevollmäch-

tigter hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erklärt, mit der Anfrage sei die Absicht verfolgt worden, festzustellen, ob das Gehalt der Geschäftsführer der städtischen Unternehmen im Verhältnis zu dem anderer Amtsträger zu hoch gewesen sei. Ein solcher Vergleich ist nur sinnvoll, wenn ein großer Teil der städtischen Unternehmen einbezogen wird.

27 cc) Thema der Anfrage ist die Höhe der Entgelte der Geschäftsführer in städtischen Unternehmen, die in Privatrechtsform betrieben werden. Der Kläger verlangt eine Auskunft darüber, welche Verpflichtungen die Gesellschaften als stadteigene Dritte eingegangen sind, um ihre jeweiligen Geschäftsführer zu bezahlen. Bei diesem Fragegegenstand handelt es sich nicht um einen einheitlichen konkreten Lebenssachverhalt. Die Anfrage des Klägers bezieht sich vielmehr auf mehrere höchst unterschiedliche Lebenssachverhalte.

28 Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein. An einer solchen Verbindung fehlt es bei den Geschäftsführern der 33 städtischen Unternehmen, weil diese in verschiedenen Unternehmen mit nicht gleichartigen Geschäftsfeldern beschäftigt sind, ohne dass ihre Verträge in einem Zusammenhang stehen. Die einzelnen Geschäftsführer haben unterschiedliche Ausbildungen und Berufserfahrungen. Ihre Gesellschaften nehmen unterschiedliche Aufgaben aus verschiedenen Bereichen (z. B. Wohnungswesen, Sport, Kultur, Wirtschaftsförderung, Verkehr, Medizin, Technik, Soziales) wahr. Die Geschäftsführer beziehen unterschiedliche Gehälter, die unabhängig voneinander ausgehandelt und vereinbart worden sind. Auch gibt das Gehalt eines einzelnen Geschäftsführers keinen Aufschluss darüber, wie hoch die Entgelte der Geschäftsführer der anderen kommunalen Unternehmen sind. Die einzelnen Geschäftsführergehälter stehen in keinem Gehaltsgefüge. Es gibt kein festes System, nach dem die Stadt C..... als Gesellschafterin die Bezahlung der Geschäftsführer ihrer Unternehmen vereinbart. Vielmehr werden die einzelnen Geschäftsführerverträge unabhängig voneinander geschlossen.

29 Allein der Umstand, dass alle Geschäftsführer bei städtischen Unternehmen beschäftigt sind, vermag die Annahme eines einheitlichen konkreten Lebenssachverhaltes

nicht zu begründen. Mit der Geschäftsführertätigkeit für eine kommunale Gesellschaft sind keine Besonderheiten hinsichtlich der Ausgestaltung der Gehälter verbunden, so dass hierin kein inhaltliches Bindeglied gesehen werden kann.

- 30 Ein konkreter Lebenssachverhalt wird nicht durch die vom Kläger erwähnte Personalfuktuatation bei den Unternehmen .. GmbH, und .. GmbH hergestellt. Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, inwieweit sich die Gehälter der Geschäftsführer anderer kommunaler Unternehmen hierauf auswirken könnten.
- 31 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Es entspricht der Billigkeit nach § 162 Abs. 3 VwGO, die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 2. und 3. dem Kläger aufzuerlegen, weil diese sich durch eigene Antragstellung dem Kostenrisiko aus § 154 Abs. 3 VwGO ausgesetzt haben. Für die Beigeladenen zu 1. gilt dies nicht; er hat seine außergerichtlichen Kosten selbst zu tragen.
- 32 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Künzler

Düvelshaupt

Döpelheuer

Beschluss

vom 7. Juli 2015

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf

3.333,33 €

festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 47 Abs. 1, 52 Abs. 1 GKG in Anlehnung an Ziffer 22.7 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013. Es war ein Drittel des für Kommunalverfassungsverfahren vorgesehenen Streitwerts von 10.000,- Euro zugrunde zu legen, weil die streitgegenständliche Auskunft nur einen Teil der vom Kläger begehrten Gesamtauskunft betrifft.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Düvelshaupt

Döpelheuer